



Beschlussvorlage Nr. B-223/2021

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlIG)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	30.09.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	13.10.2021	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz

Die Stadt nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

1 Raum- und Siedlungsstruktur

1.2 Regionale Siedlungsentwicklung

Z 1.2.3

Das Leitbild der Region der kurzen Wege wird begrüßt. In diesem Sinne bzw. im Sinne nachhaltiger Mobilität wäre es wünschenswert, wenn die Siedlungsentwicklung vorrangig an Achsen des ÖPNV ausgerichtet würde.

1.3 Zentrale Orte

Begründung Z 1.3.3.5

Unter diesem Punkt sollte korrigiert / ergänzt werden, dass es im Freistaat Sachsen einen Olympiastützpunkt Sachsen e. V. mit verschiedenen Standorten in Altenberg, Chemnitz, Dresden, Klingenthal und Leipzig gibt.

1.7 Handel

G 1.7.1

In der Begründung zu 1.7 wird auf die Handlungsanleitung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulässigkeit von Großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 3. April 2008 (HA Großflächige Einzelhandelseinrichtungen) hingewiesen, in deren Anlage 1 die Sortimente mit starker Innenstadtrelevanz benannt werden. Ergänzend dazu wird im Sinne der regionalplanerischen Steuerungsfunktion festgelegt, dass die folgenden Branchen der Nahversorgung zugeordnet werden:

- Nahrungs- und Genussmittel / Bäckerei / Fleischerei
- Gartenbedarf / Blumen / Zoo
- Drogerie / Parfümerie / Apotheke / Sanitätshaus
- PBS / Zeitungen / Zeitschriften / Bücher.

Gleichzeitig wird in der Begründung zu Z 1.7.3 betont, dass ein Ergebnis von Einzelhandelskonzepten „die Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste“ ist.

Anregungen:

- Die der Nahversorgung zugeordneten Branchen weisen gemäß Anlage 1 der HA Großflächige Einzelhandelseinrichtungen in einem Fall eine geringe Innenstadtrelevanz (Gartenbedarf) und in den anderen eine starke Innenstadtrelevanz auf. Hinzutreten wird in vielen Kommunen die jeweils im Einzelhandelskonzept enthaltene ortsspezifische Sortimentsliste. Im Ergebnis dürfte ein Konglomerat aus verschiedenen Sortimentsabgrenzungen entstehen (HA Großflächige Einzelhandelseinrichtungen, Regionalplan, ortsspezifische Listen), die sich in Teilen widersprechen. Es sollte hinterfragt werden, ob die Auflistung von Branchen der Nahversorgung im Regionalplan erforderlich ist.

- Bei Beibehaltung der Branchenauflistung ist das Einfügen einer Fußnote zu prüfen, aus deren Inhalt deutlich wird, dass die kommunalen Einzelhandelskonzepte in ihren jeweiligen ortsspezifischen Sortimentslisten zu einer abweichenden Zuordnung kommen können.

Z 1.7.3

In der Begründung wird hervorgehoben, dass für die erfolgreiche Umsetzung der Konzepte eine rechtliche Verbindlichkeit in Form der Aufstellung kommunaler Bauleitpläne zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung unverzichtbar ist. Dafür wäre dann das planungsrechtliche Steuerungsinstrument des § 9 Abs. 2a BauGB anzuwenden.

Im Begründungstext wird als ein Belang, den ein Einzelhandelskonzept beinhalten sollte, „zukünftiger Verkaufsflächenbedarf“ aufgelistet.

Anregungen:

- Neben dem planungsrechtlichen Steuerungsinstrument des § 9 Abs. 2a BauGB ermöglicht auch die Aufstellung eines (qualifizierten) Bebauungsplans die Steuerung. Das sollte sich im Text widerspiegeln, d. h. Eingang in die Begründung finden.
- In Auswertung des EuGH-Urteils v. 30.01.2018, Rs. C-31/16, Visser/Appingedam, sollte geprüft werden, ob der Anstrich „zukünftiger Verkaufsflächenbedarf“ durch eine Fußnote ergänzt wird. Hintergrund sind in der Fachliteratur bestehende Bedenken zur Vereinbarkeit von Wirtschaftlichkeits- bzw. Bedarfsprüfungen mit der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG). Es könnte ein Hinweis Sinn ergeben, dass entsprechende Entwicklungsperspektiven (zukünftiger Verkaufsflächenbedarf) keinen abschließenden Begründungszusammenhang für die Beurteilung von Einzelhandelsentwicklungen liefern. Die Auswirkungenintensität neuer Entwicklungen sind bzgl. ihrer städtebaulichen Wirkungen im Einzelfall zu untersuchen.

Z 1.7.4

Gemäß Z 1.7.4 sollen in den Zentralen Orten sowie im Versorgungs- und Siedlungskern der Grundzentren gemäß Z 1.3.2.1 zentrale Versorgungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung abgegrenzt und entsprechend begründet werden. In der Begründung zu dem Ziel wird auf die Möglichkeit der Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen im Flächennutzungsplan mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB verwiesen, die zugleich eine höhere Verbindlichkeit kommunaler Einzelhandelskonzepte schaffen soll.

Anregungen:

- Nach den vorliegenden kommunalen Erfahrungen resultieren aus den im ca. fünfjährigen Turnus bei Einzelhandelskonzepten vorgenommenen Prüfungen der Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) Änderungen bei Anzahl und Umgriff. Es ist zu prüfen, ob Z 1.7.4 überhaupt sinnvoll ist, d. h. die inhaltliche Verknüpfung von aus kommunalen Einzelhandelskonzepten abgeleiteten ZVB mit der Ebene der Flächennutzungsplanung und einem ca. 15-jährigen Planungshorizont.
- Wenn an Z 1.7.4 festgehalten werden soll, sollte im Ziel auf die vorbereitende Bauleitplanung abgestellt werden, um die Kongruenz zur Begründung herzustellen.
- In der Begründung dürfte in dem Satz „Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann der Einzelhandel entweder generell gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ...“ die BauNVO gemeint sein.
- In der Begründung sollte folgender Satz geprüft werden: „Im Hinblick darauf ist es erforderlich, Strategien zum Umgang mit Bauleitplänen für großflächige Einzelhandelsvorhaben, die bereits zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung standen, aufzuheben oder zu ändern.“
Gemeint sein dürfte vermutlich, dass Strategien zum Umgang mit den genannten Bauleitplänen zu entwickeln sind.

2 Freiraumstruktur

2.1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Begründung Z 2.1.3.1 (sowie Abkürzungsverzeichnis)

Es wird darauf hingewiesen, dass überwiegend die Bezeichnung „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ gebräuchlich ist im Gegensatz zu „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“.

3 Infrastruktur

3.1 Verkehr

G 3.1.1.1

Dass die Gesamtverkehrskonzeption hier vorsieht, dass „der Anschluss an und die Vernetzung mit den großräumigen nationalen und europäischen Verkehrswegenetzen gesichert und ausgebaut werden“ soll, ist sehr zu begrüßen. Es ist aber nicht konkretisiert, dass Ziel ein überregionaler europaweiter Fernbahnanschluss (ICE) ist, insbesondere auf der West-Ost und der Nord-Süd-Achsen. Die wäre aber gerade in Hinblick auf die Kulturhauptstadt und darüber hinaus von großer Wichtigkeit.

Der Ausbau großräumiger Verkehrsverbindungen kann sich im Wesentlichen nur auf den Schienenverkehr, ÖPNV und Radverkehr beziehen. Beim Verkehrsnetz des MIV sollte auch weiterhin die Verbindung vom Südverbund (Augustusburger Straße) bis zur Anschlussstelle BAB 4 Chemnitz -Ost vordringlich enthalten sein. Das Autobahnnetz ist unserer Ansicht nach hinreichend ausgebaut. Dies wird in der Begründung so dargestellt. Es wäre wünschenswert, wenn der Grundsatz ähnlich differenziert formuliert werden würde.

Z 3.1.2.2

Ein auf die Daseinsvorsorge orientierter ÖPNV kann keinen Beitrag zur Verkehrswende leisten und verfestigt MIV-orientiertes Verkehrsverhalten weiter. Gleichwohl bisweilen unklar ist, wie ein zielorientiertes ÖPNV-Angebot zu finanzieren wäre, wäre eine entsprechende verkehrsplanerische Zielstellung wünschenswert und angemessen, um flächendeckend Mobilität ohne eigenes Auto 24/7, komfortabel und zuverlässig zu ermöglichen.

Z 3.1.2.7

Ist der Anschluss von Döbeln im Chemnitzer Modell mit dem ZVMS abgestimmt?

G 3.1.5.4

Die Konzentration im Straßenbau auf die Unterhaltung und Beseitigung von Sicherheitsrisiken wird begrüßt.

G 3.1.5.6

Mit der Einrichtung weiterer / dem Ausbau bestehender Grenzübergänge, insbesondere für den Wirtschaftsverkehr ist eine weitere Steigerung des Güterverkehrsaufkommens auf der Straße absehbar. Da die Gefahr besteht, dass das Wachstum des (grenzüberschreitenden) Güterverkehrs nicht mehr angemessen auf den Straßen (egal wie gut ausgebaut) abgebildet werden kann und Probleme in den Anrainerkommunen der betreffenden Verkehrsachsen – zu denen auch die Stadt

Chemnitz gehört – zunehmen werden, muss parallel und vorrangig eine erhebliche Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene erfolgen.

Begründung Z 3.1.7.2

Die ehemalige Bahnstrecke Chemnitz-Küchwald – Wüstenbrand wird als reiner Radweg hergestellt. Bitte redaktionell korrigieren.

Zu Punkt 3.1 generell

Zahlreiche Mobilitäts-Aspekte bleiben unerwähnt: z. B. Fußverkehr, Car-Sharing, Elektromobilität, Elektrokleinstfahrzeuge, Intelligente Verkehrssysteme, automatisiertes / autonomes Fahren. Dies sollte ergänzt werden.

Allgemeiner Hinweis zu Überschwemmungsgebieten

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete ist die Datengrundlage nicht aktuell. Die nach den Hochwasserereignissen 2002 sachsenweit erstellten Hochwasserschutzkonzepte und, darauf aufbauend, Überschwemmungsgebiets- und Hochwasserrisikokarten sind aktuell durch die Landestalsperrenverwaltung für viele Gebiete überarbeitet worden und führten aufgrund der Berücksichtigung der Hochwasserereignisse der letzten Jahre in der Statistik zu in der Regel größeren durch Überflutungen betroffenen Flächen. In der Endfassung sollten daher die aktuell verfügbaren neuen Datengrundlagen genutzt werden.

Karte 1.1: Raumnutzung

Das Chemnitzer Modell – Stufe III fehlt und sollte ergänzt werden (Verweis auf NVP des ZVMS, 4. Fortschreibung, siehe Internet).

Zum Chemnitzer Modell – Stufe IV: Ab dem „Verlassen“ der Leipziger Straße befindet sich das Verfahren noch in der Linienfindung, daher sollte der übrige (gestrichelte) Verlauf entfallen und durch Kringel ersetzt werden (= Korridor Neubau, unbestimmt). Im Bereich Limbach Ortslage steht der Linienverlauf fest, hier sollte die Trasse entsprechend übernommen werden (gestrichelte Darstellung). Der genaue Verlauf ist ebenfalls dem NVP, ZVMS, 4. Fortschreibung (siehe Internet) zu entnehmen.

Karte 4: Tourismus und Erholung

Folgende Änderungen wurden noch nicht umgesetzt:

- Ergänzung des Symbols Jugendherberge Getreidemarkt 1 (Stadtzentrum).
- Streichung des Symbols Jugendherberge im Bereich Rabenstein.

Es wird um Aufnahme der Europäischen Henry van de Velde-Route in die Karte gebeten. Diese verbindet die Stätten des Wirkens van de Veldes quer durch Europa: von Frankreich und seiner Heimat Belgien über die Niederlande und Deutschland bis nach Lettland und Polen. Bei Bedarf können genauere Koordinaten und Informationen zugesendet werden.

Wünschenswert wäre des Weiteren die Darstellung eines „Brücke“-Weges (expressionistische Künstlergruppe) sowie eines Carlowitz-Lehrpfades innerhalb der Stadt Chemnitz.

Stationen des Brücke-Weges:

1. Elternhaus und Mühle von Karl Schmidt-Rottluff in Chemnitz-Rottluff inkl. Wanderweg hinter der Mühle, wo Schmidt-Rottluff malte

2. Schulweg zum ehem. Königlichen Gymnasium auf dem Chemnitzer Kaßberg (Hohe Straße), wo Schmidt-Rottluff und Kirchner zur Schule gingen und wo der Schülerklub „Vulkan“ gegründet worden ist, ein Vorreiter der Brücke, in dem auch Erich Heckel Mitglied war sowie viele andere spätere passive Mitglieder der Brücke
3. Advokatentod hinunter zur Pfortensteg-Brücke über die Chemnitz – die auf der großen Stadtansicht von Kirchner zu sehen ist
4. Kunstsammlungen Chemnitz

Der geplante Carlowitz-Lehrpfad soll bis zum Kulturhauptstadtjahr 2025 realisiert sein und auf Schautafeln zum Leben und Wirken von Hans Carl von Carlowitz informieren:

1. Straßenbahn-Wendeschleife Popowstraße in Chemnitz-Schönau
2. künftiger Park in Schönau
3. Frei-Otto-Park
4. Carlowitz-Park
5. Burg Rabenstein

Karte 8: Kulturlandschaftsschutz

Die ablehnende Abwägungsentscheidung aus der 19. Planungsausschusssitzung v. 27.09.2016 bitten wir für den Standort Schloßberg Chemnitz mit dem Schloßbergmuseum und der Schloßkirche zu überdenken und diesen als regional bedeutsames freiraumrelevantes Kulturdenkmal in der Karte zu verankern. Der historische Standort des heutigen Schloßberges ist der Ausgangspunkt für die gesamte Besiedelung des späteren mittleren Erzgebirgsraumes ab Mitte des 12. Jahrhunderts. Bis heute läßt der für den Freistaat einzigartige geschlossene Komplex mit der Klausur der ehemaligen Benediktinerabtei (heute Schloßbergmuseum; Stilformen der Romanik und der Gotik), der hochgotischen ehemaligen Hallenkirche der Abtei sowie die Anklänge an den Schloßumbau in den Stilformen der Renaissance und des Manierismus sowie der umgebende Park mit gleichfalls historischen Architekturelementen die historische, kunsthistorische, architektonische und gartenarchitektonische Relevanz des Standortes erkennen.

Umweltbericht

Es wird angeregt, den Neubau der B 107 im Osten der Stadt Chemnitz (Südverbund Chemnitz – A 4) in den Umweltbericht und die Übersichtskarte der prüfpflichtigen Planinhalte des Regionalplanes aufzunehmen. Die Trasse durchquert wertvolle Gebiete für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz.

Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan

Einige Unterlagen bzw. Aussagen sind aufgrund der sehr langen Bearbeitungsdauer bereits jetzt nicht mehr aktuell. Der Fachbeitrag zum Rahmenplan hat den Bearbeitungsstand 01.12.2014. Dementsprechend beziehen sich die Aussagen zum Umsetzungsstand der Wasserrahmenrichtlinie auf 2012 (!) und somit den 1. Bewirtschaftungszeitraum. Inzwischen befinden wir uns bereits am Ende des 2. Bewirtschaftungszeitraums nach WRRL.

Begründung:

Der Planungsverband hat in mehreren Beschlüssen Abwägungsentscheidungen in Zusammenhang mit der bereits vom 01.03. - 30.04.2016 durchgeführten ersten öffentlichen Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz getroffen. In Umsetzung der Abwägungsbeschlüsse erfolgten Änderungen in den Festlegungen, in der Begründung und in den Anlagen des Entwurfs. Zur Verfahrensbeschleunigung wurden die Festlegungen zur Windenergienutzung abgetrennt. Diese Festlegungen sind somit nicht Gegenstand dieses Planentwurfs, sondern werden in einem gesonderten sachlichen Teilregionalplan weitergeführt.

Infolge der langen Verfahrensdauer seit der Durchführung der ersten öffentlichen Auslegung und Beteiligung und aufgrund der entsprechend der Abwägungsbeschlüsse vorgenommenen Änderungen am Entwurf des Plans, die auch die Grundzüge der Planung berühren, erfolgt die öffentliche Auslegung und Beteiligung erneut zum gesamten Entwurf des Regionalplanes der Region Chemnitz. Dies hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz auf ihrer 28. Sitzung am 04.05.2021 in Plauen mit Beschluss Nr. 02/2021 beschlossen.

Der Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz mit den Fachplanerischen Inhalten der Landschaftsrahmenplanung (Anhang A 1), dem Umweltbericht einschließlich der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung (Anhang A 2) und den Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung (Anhang A 4) befindet sich im Zeitraum vom 05.07.2021 - 20.08.2021 in der öffentlichen Auslegung bei der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde, bei den Mitgliedskörperschaften des Planungsverbandes, somit der Kreisfreien Stadt Chemnitz und den Landkreisen Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau sowie bei der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes. Unabhängig von der Auslage des Planentwurfes an den genannten Stellen steht der Entwurf des Regionalplans auch vollständig auf der Homepage des Verbandes zur Verfügung.

Als Träger Öffentlicher Belange ist die Stadt Chemnitz auch aufgefordert, zum vorliegenden Entwurf im Auslegungszeitraum Stellung zu nehmen.